



Justizgericht des Kantons Graubünden
Dretgira da giusta dal chantun Grischun
Tribunale della magistratura del Cantone dei Grigioni

Urteil vom 17. Juni 2025

mitgeteilt am 17. Juni 2025

Referenz J B 2025 2

Besetzung Lendfers, Vorsitz
Bisaz und Freiburghaus
Geertsen, Aktuar

Parteien **A. __**
Beschwerdeführer

gegen

Rechtsanwälte B. __ und C. __
Beschwerdegegner

Gegenstand **Entbindung vom Anwaltsgeheimnis (Honorar)**

Anfechtungsobj. **Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 17. Dezember 2024 (AKR 24 45)**

Sachverhalt

A.

a.

Anwälte der Kanzlei D.___ erbrachten in den Jahren 2023 und 2024 anwaltliche Dienstleistungen für A.___. Diese betrafen die Angelegenheiten Scheidung («Divorzio»; Dossier 6718), Verfahren zur Kostenvorschusszahlung («Procedura anticipo spese»; Dossier 6825), Eheschutzmassnahmen («Misure protezione unione coniugale»; Dossier 6826) und Einbruch/Diebstahl («Furto con scasso»; Dossier 7048). Hierfür stellten die Anwälte fortlaufend Rechnung gegenüber A.___ (zwischen dem 24. November 2023 und dem 18. Juli 2024 16 Rechnungen; act. 9.B.3). Am 12. August 2024 orientierten sie ihn über noch offene Honorarforderungen von CHF 25'199.50 und ersuchten ihn, bis zum 15. August 2024 Vorschläge für eine Zahlungsvereinbarung zu machen (act. 9.B.4). Dem kam A.___ nicht nach.

b.

Am 16. Oktober 2024 stellten die Rechtsanwälte B.___ und C.___ bei der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Geltendmachung ihrer Honorarforderungen gegenüber A.___ (act. 9.A.1). Dieser nahm im Schreiben vom 24. Oktober 2024 ablehnend Stellung zum Entbindungsgesuch (act. 9.A.2).

c.

Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte hiess das Entbindungsgesuch mit Entscheid AKR 24 45 vom 17. Dezember 2024 gut und entband die Rechtsanwälte B.___ und C.___ vom Berufsgeheimnis gegenüber A.___, soweit es zur Durchsetzung der geltend gemachten Honorarforderung notwendig sei («[...] è limitato ai dati necessari per procedere all'incasso davanti alle relative autorità competenti.»), act. 2, E. 3.2 am Schluss).

B.

a.

Gegen diesen Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte (Vorinstanz) erhob A.___ (Beschwerdeführer) am 6. Februar 2025 (Datum Postaufgabe; zum vom Beschwerdeführer persönlich unterzeichneten, am 24. Februar 2025 beim Justizgericht eingegangenen Exemplar siehe act. 7) Beschwerde beim Justizgericht. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Zur Begründung führte er aus, sein bisheriger Anwalt habe es versäumt, im Eheschutzverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Er (der Beschwerdefüh-

rer) sei auch nicht über diese Möglichkeit orientiert worden; dies, obschon der Anwalt habe wissen müssen, dass er (der Beschwerdeführer) die Anwaltskosten von CHF 25'000 nicht werde bezahlen können. Stattdessen sei ein Aufwand von über CHF 25'000 verursacht worden. Sein bisheriger Anwalt habe auch keine Kostenvorschüsse verlangt und er (der Beschwerdeführer) sei von ihm nicht in Kenntnis über die angefallenen Honorare gesetzt worden. Die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sei deshalb zu Unrecht gewährt worden. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, der Entscheid der Vorinstanz sei zunächst an eine falsche Adresse (in E.___) versandt worden. Er habe den Entscheid erst später, am 7. Januar 2025, erhalten, weil er schon länger in F.___ wohne (act. 1).

b.

Auf Ersuchen der Verfahrensleitung (Schreiben vom 10. Februar 2025, act. 4) teilte die Vorinstanz dem Justizgericht am 18. Februar 2025 zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde mit, dass ihr Entscheid vom 17. Dezember 2024 zunächst an die im GERES-System zum Zeitpunkt der Abfrage vom 22. Oktober 2024 hinterlegte Adresse in E.___ versandt worden sei. Der Beschwerdeführer habe in der Stellungnahme vom 24. Oktober 2024 als Absender die (neue) Adresse in F.___ verwendet. Der an die Adresse in E.___ versandte Entscheid sei am 6. Januar 2025 wieder an sie (die Vorinstanz) zurückgeschickt worden. Gleichentags sei der Entscheid an die Adresse in F.___ versandt worden, wo er am 7. Januar 2025 zugestellt worden sei (act. 6).

c.

Mit Blick auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das als Gesuch um Befreiung von den Gerichtskosten entgegengenommen worden war (act. 5), bestätigte der Beschwerdeführer am 24. Februar 2025 (Datum Posteingang), für die vorliegende Streitigkeit nicht über Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung zu verfügen (act. 7).

d.

Die Beschwerdegegner zeigten sich stillschweigend mit dem von der Verfahrensleitung – aufgrund der in deutscher Sprache erfolgten Beschwerdeschrift – in Aussicht gestellten Verfahrensführung auf Deutsch einverstanden (Schreiben vom 10. Februar und 28. Februar 2025, act. 4 und act. 8).

e.

In der Vernehmlassung vom 17. März 2025 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Soweit der Beschwerdeführer die nicht Gegenstand des Entbindungsverfahrens bildende Mandatsführung der Beschwerdegegner kritisiere, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Entgegen der

Sichtweise des Beschwerdeführers handle es sich bei der Einholung eines Kostenvorschusses nicht um eine zwingende, vorgängig zu erfüllende Voraussetzung für die Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis. Der Beschwerdeführer sei aufgrund der regelmässigen Rechnungsstellung der Beschwerdegegner über die anwaltlichen Bemühungen und deren Kosten im Bilde gewesen. Ausserdem habe er gemäss Angaben der Gesuchsteller im Zeitraum vom 13. Dezember 2023 bis 26. Juni 2024 vier Ratenzahlungen im Betrag von insgesamt CHF 1'850 geleistet. Insofern könne sich der Beschwerdeführer nicht auf den Standpunkt stellen, dass die Anwaltshonorare und deren Einforderung für ihn überraschend gewesen seien. Daher habe kein Grund bestanden, den Beschwerdegegnern die beantragte Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zu verweigern (act. 9).

f.

Die Beschwerdegegner beantragten in der Vernehmlassung vom 28. April 2025 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie schlossen sich der Auffassung der Vorinstanz an, dass auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten sei, als darin ihre Mandatsführung kritisiert werde. Sie verneinen, dass die Erhebung eines Kostenvorschusses für anwaltliche Tätigkeiten eine zwingende Voraussetzung für eine spätere Entbindung vom Anwaltsgeheimnis darstelle. Der Beschwerdeführer sei sowohl über sämtliche anwaltlichen Tätigkeiten als auch über die daraus resultierenden Kosten laufend aufgeklärt worden (act. 11).

g.

Der Beschwerdeführer liess sich nicht mehr vernehmen (vgl. act. 12).

Erwägungen

1.

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Entscheid der Vorinstanz AKR 24 45 vom 17. Dezember 2024 betreffend die Entbindung der Beschwerdegegner vom anwaltlichen Berufsgeheimnis (act. 2).

1.1.

Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61, BGFA) sieht vor, dass die Kantone das Verfahren zu dessen Anwendung regeln. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes (BR 310.100, AnwG) und Art. 65a Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100, VRG) können Entscheide der Aufsichtskommission innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an das Justizgericht weitergezogen werden. Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten (Art. 65a Abs. 2 VRG).

1.2.

Da der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer aufgrund eines unbestrittenenmassen nicht von ihm zu verantwortenden Umstands im Rahmen des erstmaligen Versands nicht zugestellt werden konnte, gelangte er erst beim zweiten Zustellungsversuch am 7. Januar 2025 in den Empfangsbereich des Beschwerdeführers (act. 6). Die dreissigtägige Rechtsmittelfrist begann somit erst am 8. Januar 2025 zu laufen (Art. 7 Abs. 1 VRG) und wurde mit der am 6. Februar 2025 erfolgten Postübergabe der Beschwerde gewahrt (Art. 8 Abs. 1 VRG; zur für den Zeitpunkt der Entscheideröffnung massgeblichen Empfangstheorie siehe etwa den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [seit 1. Januar 2025: Obergericht des Kantons Graubünden] S 23 10 vom 9. März 2023 E. 1.3.1 mit Hinweis u.a. auf BGE 142 III 599 E. 2.2). Der vom Entbindungsgesuch betroffene Beschwerdeführer ist sodann zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 65a Abs. 2 i.V.m. Art. 50 VRG). Deshalb und weil die Beschwerde sämtliche weiteren formellen Mindestanforderungen erfüllt (Art. 65a Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 VRG), ist darauf einzutreten.

1.3.

Zwar trifft es zu – wie die Vorinstanz (act. 9) und die Beschwerdegegner (act. 11) an sich zutreffend vorbringen –, dass die Kritik des Beschwerdeführers an der Mandatsführung der Beschwerdegegner für die Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis unbehelflich ist, da sie nicht die Voraussetzungen für eine Entbindung und

damit nicht den Streitgegenstand betrifft (siehe auch nachstehende E. 2.4). Für die Frage des Eintretens auf die Beschwerde sind allerdings die gestellten Beschwerdeanträge massgebend, nicht jedoch deren einzelne Begründungselemente. Der Beschwerdeführer stellte einzig den Antrag auf Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz und damit der Entbindung vom Berufsgeheimnis. Deshalb bewirken seine gegen die Beschwerdegegner gerichteten Ausführungen zu Mängeln ihrer Mandatsführung – die er mit keinen über den Anfechtungsgegenstand hinausgehenden Anträgen verband – kein teilweises Nichteintreten auf die Beschwerde.

2.

Inhaltlich umstritten und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Entbindung der Beschwerdegegner vom anwaltlichen Berufsgeheimnis gegenüber dem Beschwerdeführer, soweit diese zur Durchsetzung ihrer ihm gegenüber geltend gemachten Honorarforderungen notwendig ist.

2.1.

Vorliegend blieb unbestritten und ist belegt, dass die Beschwerdegegner vom Beschwerdeführer mandatiert und die daraus hervorgegangenen Bemühungen fortlaufend in Rechnung gestellt wurden (act. 9.B.1 ff.).

2.2.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufs von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist (Art. 13 Abs. 1 BGFA; vgl. auch Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuch; SR 311.0, StGB). Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB erfasst alle Informationen, die dem Anwalt oder der Anwältin im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs von der Klientschaft oder von Dritten anvertraut werden oder die er oder sie bei der Ausübung des Berufs wahrnimmt. Dazu gehört auch die Tatsache der Mandatsführung. Die klageweise Einforderung einer Honorarforderung setzt daher eine vorgängige Befreiung des Anwalts oder der Anwältin von der Schweigepflicht voraus. Verweigert die Mandantschaft die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, so hat sich der Anwalt oder die Anwältin, der sein bzw. die ihr Honorar auf dem Rechtsweg einzutreiben sucht, mit einem entsprechenden Begehren an die Aufsichtsbehörde zu wenden (BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

2.3.

Ob eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis erteilt werden kann, beurteilt sich auf Grund einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen, wobei angesichts der institutionellen und individualrechtlichen Bedeutung des anwaltlichen

Berufsgeheimnisses nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Entbindung als angemessen erscheinen lassen kann. Während die Anwältin oder der Anwalt regelmässig über ein schutzwürdiges Interesse an der Entbindung zwecks Honorarinkasso verfügt, steht dem ein institutionell begründetes und grundsätzlich auch ein individuell-rechtliches Interesse der Klientschaft auf Geheimhaltung der Mandatsbeziehung gegenüber. An die Substanziierung des Geheimhaltungsinteresses dürfen im Verfahren auf Entbindung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, weil der in Art. 321 Ziff. 1 StGB verankerte Schutz des Berufsgeheimnisses andernfalls unterlaufen würde (BGE 142 II 307 E. 4.3.3 und BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.4).

2.4.

Soweit der Beschwerdeführer der Zulässigkeit einer Entbindung der Beschwerdegegner vom anwaltlichen Berufsgeheimnis eine Kritik an deren Mandatsführung (etwa Versäumen von Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung) und der aus seiner Sicht nicht voraussehbaren Höhe der aufgelaufenen Honorarforderungen entgegenhält (act. 1), kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, wie die Vorinstanz zutreffend vorbringt (act. 9, S. 1). Denn solche gegen die Mandatsführung bzw. letztlich den Bestand und die Höhe der Honorarforderungen erhobenen Einwendungen sind für die Frage der Entbindung vom Berufsgeheimnis grundsätzlich nicht von Bedeutung. Gegenstand des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens um Entbindung vom Berufsgeheimnis bildet ausschliesslich die Berechtigung der Beschwerdegegner, die für eine Geltendmachung des von ihnen geforderten Anwaltshonorars notwendigen Informationen gegenüber denjenigen Behörden offenbaren zu können, die für die Beurteilung der Forderungsstreitigkeit und die Vollstreckung der Forderung zuständig sind. Vom Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht betroffen sind deshalb insbesondere der Bestand und die Höhe der geltend gemachten Honorarforderung oder die Mandatsführung der Beschwerdegegner. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten zivilrechtlichen (allenfalls auch aufsichtsrechtlichen) Aspekte begründen vorliegend somit keine der Entbindung vom Berufsgeheimnis entgegenstehenden Interessen (vgl. BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.3 sowie Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 21 100 vom 14. Februar 2022 E. 3, des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2007.00537 vom 28. Februar 2008 E. 4.1 und des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2024/89 vom 22. Juli 2024 E. 2.2 und B 2018/144 vom 18. Januar 2019 E. 1.2 je mit Hinweisen; siehe auch LORENZ LAUER, Das Anwaltshonorar, 2023, Rz 488).

2.5.

Unter Hinweis auf BGE 142 II 307 stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass aufgrund fehlender Kostenvorschussbemühungen der Beschwerdegegner die Interessenabwägung zu Ungunsten der von ihnen beantragten Entbindung ausfallen müsse, zumal den Beschwerdegegnern aufgrund der Akten des Eheschutzverfahrens habe klar sein müssen, dass er Anwaltskosten von CHF 25'000 nicht werde bezahlen können (act. 1, S. 2).

2.5.1.

Im vom Beschwerdeführer referenzierten BGE 142 II 307 hat das Bundesgericht festgehalten, ein Anwalt oder eine Anwältin müsse darlegen, weshalb ihm eine Deckung seiner Honorarforderung mittels Kostenvorschusses nicht möglich gewesen sei. Seine (bisherige) Rechtsprechung, dass bei der Beurteilung eines Entbindungsgesuchs immer eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist, hat es in jenem Entscheid nicht geändert (vgl. dazu ausführlich den Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden U 17 5 vom 9. März 2017 E. 4b und E. 4c; STAEHELIN, in: Staehelin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 4. Auflage 2024, § 30 N 50). Ein allfälliges Versäumnis im Zusammenhang mit der Erhebung von Kostenvorschüssen kann zwar das Interesse eines Anwalts oder einer Anwältin an der Entbindung von der Schweigepflicht zwecks Durchsetzung einer Honorarforderung mindern (zur fehlenden Pflicht zu einer Erhebung eines Kostenvorschusses siehe LAUER, a.a.O., Rz 283 ff. mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Dies bedeutet für sich allein aber nicht, dass in einem solchen Fall das Interesse der Mandantschaft an der Aufrechterhaltung des Anwaltsgeheimnisses in jedem Fall überwiegt (zur Darstellung und Übersicht der in der Lehre geäusserten Kritik an einem hohen Stellenwert eines Kostenvorschusses siehe LAUER, a.a.O., Rz 490 f.; siehe hierzu auch die eingehende Kritik und den Vergleich mit einem Dirnenlohn bei W. FELLMANN, Anwaltsrecht, 2017, Rz 602 ff.). Vielmehr hat die Klientschaft auch im Licht von BGE 142 II 307 nach wie vor ein eigenes, höherrangiges Geheimhaltungsinteresse darzulegen (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2016.89U vom 15. Juli 2016, bestätigt mit BGER 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.3 f.; Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden U 17 5 vom 9. März 2017 E. 4b und E. 4c; STAEHELIN, a.a.O., § 30 N 50, und LAUER, a.a.O., Rz 491). Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich diesbezüglich nicht ableiten, dass das Interesse, für eine offene Honorarforderung nicht betrieben oder eingeklagt zu werden, für sich allein genommen ein höherrangiges Geheimhaltungsinteresse begründet. Der Schutzzweck des Anwaltsgeheimnisses liegt denn auch im Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandantschaft und Anwalt bzw. Anwältin, nicht im Schutz vor der Eintreibung offener Honorarforderungen. Indem die Mandantschaft die Befreiung der Anwältin bzw. des Anwalts vom Berufsgeheimnis verweigert, nutzt

sie daher das Anwaltsgeheimnis zu einem Zweck, für welchen dieses nicht vorgesehen ist. Ein Teil der Lehre sieht darin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten (siehe zum Ganzen LAUER, a.a.O., Rz 487 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre). Von Bedeutung ist ausserdem, dass das Bundesgericht weder in BGE 142 II 307 noch – soweit ersichtlich – anderswo die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis allein wegen Nichterhebung eines Kostenvorschusses verweigert hat. Es statuierte folglich nicht, dass bei einem Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses dem Anwalt bzw. der Anwältin die Entbindung vom Berufsgeheimnis generell zu verwehren sei (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2018/144 vom 18. Januar 2019 E. 4.4).

2.5.2.

Zwar haben die Beschwerdegegner keine Kostenvorschüsse vom Beschwerdeführer erhoben. Bei der umfassenden Interessenabwägung ist jedoch zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie den Beschwerdeführer fortlaufend und transparent über die aus den verschiedenen Mandaten aufgelaufenen Kosten orientiert bzw. diese periodisch in Rechnung gestellt haben (act. 9.B.3) und ihm zu deren Begleichung mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen entgegengekommen sind. Sie haben damit Bemühungen unternommen, um das Honorar einzutreiben, bzw. sind nicht bis zum Ende ihres Mandats untätig geblieben (vgl. BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.5 bestätigt in BGer 2C_1045/2021 vom 29. April 2022 E. 4.3 am Schluss und E. 4.4). Im nur gerade knapp acht Monate umfassenden Rechnungszeitraum bis zum 26. Juli 2024 erhielten die Beschwerdegegner unbestrittenermassen – wenn auch im Verhältnis zu der Gesamtforderung eher geringe, aber immerhin – vier Ratenzahlungen von insgesamt CHF 1'850 (wobei CHF 500 von der Rechtsschutzversicherung stammten; siehe die Gesamtübersicht in act. 9.B.3 zu Beginn), bevor sich der Beschwerdeführer weiteren Zahlungen widersetzte (siehe auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in act. 9, S. 2).

2.5.3.

Bei der Interessenabwägung fällt entscheidend ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Geheimhaltungsinteressen vorbringt, die mit der vorliegend umstrittenen – einzig auf das für die Durchsetzung der Honorarforderungen notwendige beschränkten – Entbindung vom Anwaltsgeheimnis bedroht wären. Solche sind auch nicht ersichtlich. Demgegenüber kann aufseiten der Beschwerdegegner angesichts der im Raum stehenden beträchtlichen Honorarforderungen keineswegs nur von einem geringen Interesse an der Beschreitung des Prozesswegs die Rede sein (vgl. BGer 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.4 sowie LAUER, a.a.O., Rz 486). Im Licht der gesamten Umstände betrachtet führt demnach nicht schon das institutionelle Interesse an der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses für sich al-

lein zu einer Verweigerung der Entbindung, sondern das private Interesse der Beschwerdegegner an der Entbindung vom Anwaltsgeheimnis überwiegt deutlich (vgl. BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.5). Dies gilt selbst für den Fall, dass den Beschwerdegegnern ein Versäumnis im Zusammenhang mit der Erhebung von Vorprüfungen vorzuwerfen wäre (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2016.89 vom 15. Juli 2016, bestätigt mit BGer 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.4). Ein Teil der Lehre weist im Übrigen darauf hin, dass die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde – bei verweigerter Entbindung durch die Mandantschaft – der einzige Weg sei, auf dem ein Anwalt bzw. eine Anwältin seine bzw. ihre Forderung gerichtlich oder betreibungsrechtlich geltend machen könne, ohne sich disziplinarrechtlich verantwortlich und sogar strafbar zu machen. Eine Verweigerung der Entbindung durch die Aufsichtsbehörde komme deshalb einer Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) gleich (LAUER, a.a.O., Rz 486 mit Hinweisen).

3.

3.1.

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

3.2.

Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Auf deren Erhebung ist umständehalber zu verzichten, zumal das Verfahren weder umfangreich noch schwierig war (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 22 10 vom 22. April 2022 E. 5.1 und A 23 11 vom 3. Mai 2023 E. 3). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung von den Verfahrenskosten (vgl. act. 5) gegenstandslos.

3.3.

Im Rechtsmittelverfahren wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Die Parteientschädigung umfasst die durch das Verfahren verursachten notwendigen Auslagen der berechtigten Partei und deren Kosten für die berufsmässige Vertretung (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren, BR 370.120, VKV). Die in eigener Sache prozessierenden Beschwerdegegner haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der für die Abfassung ihrer Eingabe vom 28. April 2025 geltend gemachte Aufwand von zwei Stunden (act. 11) erreichte keinen besonderen Umfang, der eine

Umtriebsentschädigung rechtfertigt, zumal die Streitsache für sie weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht anforderungsreich gewesen war (vgl. zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 19 120 vom 11. März 2020 E. 8).

Es wird auf dem Zirkularweg erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Das Gesuch der Beschwerdegegner um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.
4. [Mitteilung]

[Rechtsmittelbelehrung]